

Regierungs-Präsidenten in Cöln. Was ging die Sache den Regierungs-Präsidenten an? Aber es konnte in keine bereitwilligeren Hände fallen! Herr Raumer überschickt sie mit einem Begleitschreiben, worin er selbst eingesteht, daß ihn die Sache eigentlich nichts angehe, aber daß er dennoch „nicht unterlassen könne“ ic. dem Ober-Procurator Zweifel.

Meine Herrn, ich hätte Ihnen noch vieles zu sagen, viel hinzu zu fügen. Aber seit 8 Tagen stehe ich auf der Angeklagtenbank . . . meine Kräfte brechen . . . ich kann nicht mehr! —

E n d e.

### Nachträgliche Anmerkung.

Ich kann nicht unterlassen, hier auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Der Art. 323 des Cod. d'Inst. crim. befiehlt ausdrücklich, daß die Denuncianten zwar als Zeugen vernommen werden können, daß aber die Jury von ihrer Eigenschaft als Denuncianten in Kenntniß gesetzt werden muß. In meiner Prozedur wurde, obwohl in sehr dürftiger Weise, jene Denunciation Hoppes erwähnt. In der Mendelssohnschen Prozedur aber sind die Geschwornen gar nicht davon benachrichtigt worden. Der Ober-Procurator Zweifel hat diesen Umstand gänzlich der Kenntniß der Geschwornen vorenthalten. Man wird allerdings einwenden, Hoppe sei gar nicht gegen Mend. sondern nur gegen mich als Denunciant aufgetreten. Aber der Ober-Procurator Zweifel hat, wie auch das Deff. Minist. in meiner Sitzung stets ein Complot zwischen mir und Mend. behauptet, d. h. eine Gemeinschaftlichkeit und Solidarität in Absichten und Handeln. Wer somit mich belastete, mir die schwärzesten Mordpläne imputirte, belastete untrennbar auch Mend. Das Deff. Minist. hat, wo ihm dies Nutzen bringen konnte, uns stets als in dieser Weise solidarisch behandelt. Der Ober-Procurator Zweifel warf in der Mend. Affissensitzung Mend. jede meiner angeblichen Handlungen vor, der Hoppesche Vergiftungsversuch spielte damals eine große, eine für Mend. fürchterliche Rolle. Eben so wurde mir jede Handlung Mend. zur Last gelegt. Hätte es unter diesen Umständen nicht die allerge-

wöhnlichste Redlichkeit und Loyalität von dem Ober-Prokurator Zweifel erfordert in der Mend. Sitzung den Geschwornen gleichfalls von der Denuncianteneigenschaft Hoppes in Bezug auf mich Mittheilung zu machen?? Wäre dies nicht nach der von Hrn. Zweifel selbst angewandten Logik vom „Complot“ eine unabweißliche Pflicht gewesen? Daß Hoppe nicht gegen Mend. persönlich denunciirt habe, wird für die moralische Beurtheilung dieser Verschweigung, für die Loyalität oder Illoyalität derselben nichts ändern können. Wäre Hoppe auch formell, auch persönlich gegen Mend. als Denunciant aufgetreten, so würde die Verheimlichung dieses Umstandes juristisch verfolgt werden können. Das ist nun nicht der Fall. Ob aber in „moralischer“ Hinsicht ein Unterschied Statt findet, überlasse ich der öffentlichen Beurtheilung. Der Ober-Prokurator Zweifel hätte um so mehr diesen Umstand, daß Hoppe mich somit das „Complot“ somit Mend. denunciirt habe, den Geschwornen mittheilen müssen, als er den Bertheidigern Mend. die Kenntnißnahme dieses Umstandes unmöglich gemacht hatte. Als nämlich Hr. v. Raumer dem Ober-Prokurator Zweifel Ende Juni jenen vom Hrn. v. Bodelschwingh zugesandten Bericht über die Denunciation Hoppes zusandte, (Ende Juni 1847) war die Mend. Untersuchung bereits im Gange. Gleichwohl wurde dies Aktenstück nicht zu den Mend. Akten genommen, sondern der Ober-Prof. verordnete die Hinterlegung desselben zu meinen bereits lange geschlossenen Untersuchungs-Akten aus der Untersuchung wegen Criminalaktenvernichtung aus dem März, 1847. Es war somit den Bertheidigern nicht möglich, von diesem Umstande Kenntniß zu erhalten und ihn den Geschwornen zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit von Hoppe mitzutheilen.

---

### N a c h b e m e r k u n g .

Der gänzlich verfälschte Bericht, welchen die Kölnische Zeitung von meiner Affäsen-Prozedur geliefert hat, veranlaßt mich, die Verhandlungen selbst in aktenmäßiger Treue in einer Broschüre herauszugeben, welche in möglichst kurzer Zeit erscheinen wird.

F. Bassalle.